Geplante Änderungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Zahlungsverzug im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im Rahmen des Reformvorschlags der EU-Richtlinie 2000/35/EG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung _____ 1

2. Vereinheitlichung der Zahlungsfristen _____ 3

3. EU-weit höhere Sanktionen für öffentliche Auftraggeber bei Überschreitung der Zahlungsfrist _____ 4

4. EU-weite Verschärfung der Regelungen zu grob nachteiligen Verträgen _____ 5

1. Einleitung

Um den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu vereinfachen und der sinkenden Zahlungsmoral entgegenzuwirken, erwägt die EU-Kommission die Regelungen zum Zahlungsverzug innerhalb des EU-Binnenmarktes zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Ein entsprechender Vorschlag zur Reform der EU-Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist in diesem Jahr bereits an alle Mitgliedsstaaten verschickt worden. Eine Entscheidung über die Re-

form der Zahlungsverzugs-Richtlinie vom EU-Ministerrat wird voraussichtlich Ende 2009 oder Anfang 2010 erwartet.

Durch die sinkende Zahlungsmoral im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise sieht die EU-Kommission verstärkten Handlungsbedarf zur Harmonisierung der EU-weiten Rahmenbedingungen, um die im Konjunkturabschwung besonders wichtige Selbstfinanzierung und Liquiditätssicherung von Unternehmen zu verbessern. Nach Auffassung der Kommission kann das Ziel zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im EU-Binnenmarkt von den Mitgliedsstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, wenn diese einzeln tätig werden. Deshalb will sie zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen aufrufen und einheitliche Regelungen in allen EU-Mitgliedsstaaten schaffen.

Die zurzeit noch bestehenden Unterschiede zwischen Zahlungsbestimmungen und -praktiken in den einzelnen Mitgliedsstaaten stellen nach Auffassung der Kommission eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs dar. Um den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern und damit den EU-Binnenmarkt weiter zu stärken, zielt das Reformvorhaben auf die Beseitigung dieser Unterschiede ab.

Vor allem große Unternehmen und die öffentliche Hand sollen EU-weit durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zukünftig mit stärkeren Sanktionen bei Zahlungsverzögerungen und Fristverletzungen zu rechnen haben. Im nachfolgenden Text wird ein Überblick über die wesentlichen geplanten Änderungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Zahlungsverzug im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im Rahmen des Reformvorschlags zur EU-Richtlinie 2000/35/EG vorgestellt.

2. Vereinheitlichung und Begrenzung der Zahlungsfristen

Nach aktuellen Studien müssen Unternehmen innerhalb der EU im Durchschnitt 65 Tage auf die Begleichung ihrer Rechnungen warten. Unter den EU-Mitgliedsstaaten gelten vor allem Griechenland und Spanien oft als unzuverlässige Zahler. So warten Unternehmen beispielsweise durchschnittlich 124 Tage auf Zahlungen aus Spanien, im Baugewerbe sogar rund 172 Tage. Besonders die öffentliche Hand lässt sich EU-weit mit dem Begleichen von Rechnungen oft Zeit.

Diese mangelnde Zahlungsmoral insbesondere der öffentlichen Hand wirke sich nach Auffassung der EU-Kommission angesichts öffentlicher Aufträge in Höhe von 1,9 Billionen Euro jährlich sehr nachteilig auf den EU-Binnenmarkt aus. Viele Unternehmen können dadurch in Liquiditätsengpässe geraten und laufen schlimmstenfalls sogar Gefahr, Insolvenz anmelden zu müssen. Das Risiko und die Hemmschwelle gerade für kleine und mittelständische Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten in der EU sind angesichts des unterschiedlichen Umgangs mit Zahlungsverzug in den einzelnen Mitgliedsstaaten noch immer hoch.

Deshalb will die EU-Kommission in ihrem Reformvorschlag zur Zahlungsverzugs-Richtlinie (EU-Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) Zahlungsfristen EU-weit vereinheitlichen und insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern eine grundsätzliche Zahlungsfrist festsetzen. Der Entwurf sieht vor, dass Forderungen spätestens am 30. Tag nach Rechnungserhalt von staatlichen Stellen beglichen sein müssen. Nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen sollen längere Fristen zulässig sein. Bislang ist die Vereinbarung von längeren Fristen möglich und Praxis.

Auch die Fristen für die Vorfinanzierung oder die erste Auszahlungsrate sollen nach dem EU-Reformvorschlag von 30 auf 20 Tage EU-weit ein-

heitlich abgesenkt werden. Ebenso sollen die Fristen für andere zentral verwaltete Zahlungen von 45 auf 30 verkürzt werden.

3. EU-weit höhere Sanktionen für öffentliche Auftraggeber bei Überschreitung der Zahlungsfrist

Um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen stärker zu grenzüberschreitendem Handel innerhalb des EU-Binnenmarktes anzuregen und um im gleichen Zuge ihr Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren, sieht die EU-Kommission zukünftig EU-weit einheitlich höhere Sanktionen für staatliche Auftraggeber vor, die ihre Rechnungspflichten verletzen.

Nach dem Reformvorschlag sollen öffentliche Stellen bei Überschreitung der Zahlungsfrist zukünftig eine pauschale Entschädigung von fünf Prozent des Rechnungsbetrages an ihre Gläubiger zahlen. Zusätzlich kann der Gläubiger Verzugszinsen und die üblichen Entschädigungen geltend machen. Die Mahngebühr von bislang 2,50 Euro soll drastisch erhöht werden. So sieht der Kommissionsentwurf bei einer Schuld bis 1.000 Euro einen Pauschalbetrag von 40 Euro vor, bei einer Schuld bis 10.000 Euro einen Pauschalbetrag von 70 Euro und bei einer Schuld über 10.000 Euro sogar von einem Prozent der geschuldeten Summe.

Auch wenn viele Unternehmerverbände weitgehend das Reformvorhaben der EU-Kommission zur Harmonisierung der Regelungen zum Zahlungsverzug in den einzelnen Mitgliedsstaaten begrüßen, ist die geplante Höhe der vorgesehenen Sanktionen, insbesondere der Mahngebühren, aktuell viel diskutiert. Mitunter wird in Frage gestellt, ob eine solch drastische Vorgehensweise gegen die schlechte Zahlungsmoral der öffentlichen Hand den gewünschten Erfolg bringt, zumal schon heute nach Einschätzung von Unternehmerverbänden viele Firmen automatische Mahnungen an öffentliche Kunden manuell blockieren aus Angst, einen Folgeauftrag

zu verlieren. Deshalb steht für sie im Vordergrund, dass durch die Harmonisierung der EU-Regelungen bereits funktionierende nationale Regelungen sinnvoll ergänzt, aneinander angepasst und nicht beeinträchtigt werden.

Auch kann die EU-Kommission nur darauf dringen, entsprechende einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedsländern zu schaffen. Ansprüche, die auf Grundlage dieser gesetzlichen Neuregelungen entstehen, müssen die begünstigten Unternehmen auch zukünftig gegebenenfalls selbst im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat einfordern und durchsetzen. Für kleine und mittelständische Unternehmen, die durch den Reformentwurf vor allen Dingen begünstigt werden sollen, wird die Rechtslage damit zwar EU-weit klarer, aber das Risiko und der Aufwand der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung bleibt für sie bestehen.

4. EU-weite Verschärfung der Regelungen zu grob nachteiligen Verträgen

Beim grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen nicht-staatlichen Unternehmen bleibt nach den Reform-Plänen der EU-Kommission die Vertragsfreiheit bestehen. Die Regeln zu grob nachteiligen Verträgen zwischen Unternehmen sollen allerdings zukünftig verschärft werden.

So sieht der Kommissionsvorschlag vor, das Recht, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und die Erstattung der Beitreibungskosten einfordern zu können, EU-weit einheitlich gesetzlich festzuschreiben. Dazu sollen Vertragsklauseln, die die Zahlung von Verzugszinsen grundsätzlich ausschließen, zukünftig als grob nachteilig gelten und damit unzulässig werden. Die EU-Kommission will auf diese Weise die Möglichkeit für Schuldner ausschließen, sich im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auf Kosten der Gläubiger zusätzliche Liquidität zu verschaffen.